

ERHEBUNGSBOGEN NIEDERSCHLAGSWASSER

Zur Feststellung oder Änderung der bebauten, überdachten und befestigten Flächen der Grundstücke im Stadtgebiet Wegberg

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (notwendige Angaben)	Lage des Grundstückes Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____ Straße, Hausnummer (notwendige Angaben)
---	---

Art der Entwässerungseinrichtung: _____ (Pflichtfeld)

Aktenzeichen (falls vorhanden): _____

Bezeichnung der bebauten, überdachten oder befestigten Flächen	Von dieser Fläche (in m ²) wird Niederschlagswasser	
	dem Kanal (indirekt) zugeleitet	dem Kanal nicht zugeleitet
1. Bauflächen		
a. Wohnhaus		
b. Garage		
c. Nebengebäude		
2. Überdachte Flächen		
a. Carport		
b. Terrassendach etc.		
3. Befestigte Flächen		
a. Hausaufgänge		
b. Garagenzufahrt		
c. Hof, Terrasse etc.		
Summe		

Grundstücksgröße insgesamt: _____ m²

Ich erkläre, dass die Angaben wahrheitsgemäß angegeben wurden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass zukünftige Veränderungen innerhalb eines Monats dem Fachbereich 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser der Stadtverwaltung Wegberg anzuzeigen sind. Änderungen können im Regelfall nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Dem Ermittlungsbogen sind zwingend aussagekräftige Fotos und Skizzen zur Versickerungsart- und Fläche, sowie eine Kopie der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreis Heinsberg (falls über eine Mulden- oder Rohrrigole versickert wird) beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Begriffserläuterungen

Bauflächen

Flächen, auf denen Baukörper stehen. Bei der Flächenermittlung sind nicht die Dachflächen, sondern die Grundrissflächen der Gebäude zu messen. Möglicherweise ergeben sich diese aus vorhandenen Bauunterlagen (Bauantrag, Baugenehmigung).

Kleine Bauten, die weit abseits von dem in Nutzungszusammenhang stehenden Gebäudekomplex stehen und die nicht in das Abwassernetz entwässert werden (z. B. der Hühnerstall im Garten, die Gartenlaube) brauchen nicht erfasst zu werden.

Überdachte Flächen

Flächen, die Niederschlag von einer Grundfläche abhalten, ohne einen Baukörper abzudecken (z. B. Terrassen, überdachte Hauseingänge und Autostellplätze). Auch hier ist nicht die Dachfläche, sondern die Grundrissfläche zu messen.

Befestigte Flächen

Alle Flächen, von denen Niederschlagswasser ablaufen kann, ohne dass die Grundstücke bebaut oder überdacht sind. Die Art der Befestigung kann vielfältig sein. Gepflasterte, betonierte, plattierte oder asphaltierte Flächen gehören immer dazu. Auch mit natürlichem Material (Asche, Kies, Splitt) abgedeckte Flächen sowie der stark verdichtete (beispielsweise festgefahrene) natürliche Bodensind befestigte Flächen, wenn nur geringe Niederschlagsmengen versickern, überwiegend das Niederschlagswasser aber ablaufen kann. Ökopflaster wird maximal ein Jahr als versickerungsfähig anerkannt.

Indirekte Zuführung zur Abwasseranlage

Indirekt zugeführt wird das Niederschlagswasser, das nicht direkt (Abwasserleitung) dem Kanal zugeführt wird, jedoch nicht auf dem Grundstück zurückgehalten wird. *Beispiel: Das auf einer Garagenzufahrt anfallende Niederschlagswasser läuft über den Bürgersteig in die Straßenrinne und dann in das öffentliche Abwassernetz. Es wird indirekt dem Abwassernetz zugeführt.*

Verfahren

Für jedes Grundstück muss eine Erklärung abgegeben werden. Um das Verfahren zu vereinfachen liegt ein Erfassungsbogen bei, auf dem die der jeweiligen Flächenart summierten Flächenmaße einzutragen sind. Die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer) ist auf dem Erklärungsvordruck einzutragen. Sofern eine Erklärung in anderer Form abgegeben wird, muss darauf die Grundstücksbezeichnung sowie der Name des Grundstückseigentümers oder Bauherrn zwingend eingetragen werden.

Auf dem Erklärungsvordruck ist ein Ermittlungsschema abgedruckt, auf dem die einzelnen Flächen eingetragen werden, damit die Ermittlung der Fläche nachvollzogen werden kann. Der Erklärungsvordruck muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Fachbereich 302 der Stadtverwaltung Wegberg zurückgesandt werden. Spätere Änderungen durch Vergrößerung oder Verringerung der Niederschlagsflächen sind dem Fachbereich 302 spätestens einen Monat nach Änderung mitzuteilen. Darüber hinaus werden rückwirkende Änderungen nicht anerkannt. Eine Änderung kann z. B. dadurch eintreten, dass der Grundstückseigentümer befestigte Flächen so anlegt, dass ein Ablauf des Niederschlagswassers zum öffentlichen Abwassernetz nicht mehr erfolgt.

Dem Ermittlungsbogen sind eine Skizze, sowie ggf. aussagekräftige Fotos beizufügen. Sollte das Niederschlagswasser unterirdisch versickert werden, ist zwingend eine Kopie des Entwässerungsbescheides durch die untere Wasserbehörde des Kreis Heinsberg beizufügen.

Termin

Die Erklärung für bereits an das Abwassernetz angeschlossene Grundstücke müssen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens bei der Stadtverwaltung eingehen. Die Stadtverwaltung kann, wenn eine Erklärung nicht abgegeben wird, die Flächen für die Gebührenfestsetzung schätzen.

Für Rückfragen und ausführliche Erläuterungen stehen ihnen die Mitarbeiter des Fachbereich 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser telefonisch unter 02434 83 – 645 / 646 / 647 / 648 zur Verfügung.